

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, soweit nicht die Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben, für alle von dem Verkäufer mit dem Käufer abgeschlossenen Liefer- und Kaufverträge. Abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Verkäufers.
- 1.2. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen behalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn einzelne Teile daraus aus irgendwelchen Gründen ihre Wirksamkeit verlieren sollten.
- 1.3. Allfällige Abweichungen von den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers oder eines Dritten haben für den Verkäufer keine Gültigkeit, auch dann nicht, wenn der Verkäufer nicht ausdrücklich widersprochen hat oder im Einzelfall bereits Erfüllungshandlungen gesetzt hat.

2. Angebote und Aufträge

- 2.1. Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, sind sämtliche Angebote des Verkäufers freibleibend. An den Verkäufer erteilte Aufträge erhalten erst durch schriftliche Bestätigung des Verkäufers Gültigkeit. Jegliche Abänderung, Ergänzung oder Auflösung getroffener Vereinbarungen bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.
- 2.2. Die zum Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Angaben über Eigenschaften, Gewicht, Maße, Fassungsvermögen, Preise und ähnliche Spezifikationen werden nur insoweit Vertragsinhalt, als sie in den von dem Verkäufer verwendeten Katalogen, Rundschreiben, Prospekten, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten im Geschäftsverkehr verwendet werden. An sämtlichen Unterlagen behält sich der Verkäufer Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne schriftliche Zustimmungen des Verkäufers nicht zugänglich gemacht werden.
- 2.3. Sollten auf Käuferseite Umstände auftreten, welche eine klaglose Übernahme oder Bezahlung der bestellten Ware gefährden oder sollte zumindest ein solcher Anschein bestehen, steht es dem Verkäufer frei, auch bereits bestätigte Aufträge zu stornieren oder deren Erfüllung bis zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Übernahme und Bezahlung aufzuschieben. In solchen Fällen kann ein Lieferverzug des Verkäufers nicht entstehen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Es gilt die aktuelle Preisliste des Verkäufers und verstehen sich diese Preise ab Werk, exklusive Umsatzsteuer, inklusive Standardverpackung.
- 3.2. Ungeachtet dessen, behält sich der Verkäufer das Recht vor, fixierte Preise zu erhöhen, wenn Kostensteigerungen allgemeiner, wie z.B. Lohnerhöhungen, Preissteigerungen für Roh- und Hilfsstoffe, Anhebung und Einführung von Steuern, Erhöhung der Transportkosten, der Entsorgungs- und Verwertungskosten, Valutaänderungen oder ähnliches, stattfinden.
- 3.3. Rechnungen sind mangels anderslautender Vereinbarung NETTO ohne Abzug ab Rechnungsdatum sofort fällig.
- 3.4. Eine Aufrechnung mit von dem Verkäufer bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Käufers ist nicht zulässig. Dasselbe gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes seitens des Käufers.
- 3.5. Wechsel und Schecks, werden nur erfüllungshalber angenommen. Eine Bezahlung mittels Wechsel bedarf besonderer Vereinbarung. Zinsen und Kosten für die Diskontierung oder die Einziehung von Wechseln und Schecks gehen zu Lasten des Käufers.
- 3.6. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen durch Umstände, welche auf verminderte Kreditfähigkeit des Käufers hindeuten und dem Verkäufer erst nach Abschluss des Vertrages bekannt werden, hat die sofortige Fälligkeit aller Forderungen auch im Falle einer Stundung zur Folge. Sollten in diesem Falle Wechsel noch nicht eingelöst sein, so hat der Verkäufer dennoch sofortigen Anspruch auf Bezahlung.

- 3.7. Änderungen in der Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Käufers, z.B. Überschreitung eines bestimmten Zahlungszieles, schleppende Zahlungsweise, Eingang ungünstiger Auskünfte usw. berechtigen den Verkäufer, Sicherstellung oder Vorausleistung der Zahlung vor Leistungserstellung zu verlangen, auch wenn dies nicht zunächst vereinbart war.

4. Zahlungsverzug

- 4.1. Zahlungen gelten als geleistet, wenn die Gutschriftanzeige des Geldinstitutes beim Verkäufer vorliegt. Bei Überschreitungen der Zahlungsfrist kommt der Käufer ohne Mahnung in Verzug.
- 4.2. Ist der Käufer mit der vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, unter Berücksichtigung eines Respiro von 5 Tagen, steht dem Verkäufer das Recht zu,
- die Erfüllung der eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufzuschieben;
 - eine angemessene Verlängerung der vereinbarten Lieferfrist in Anspruch zu nehmen;
 - vorbehaltlich der Geltendmachung eines größeren tatsächlichen Verzugschadens ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 6 % über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank, jedenfalls aber zumindest 14 % p.a. in Rechnung zu stellen; und
 - bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten; dies bei Wahrung sämtlicher Ansprüche aufgrund des Verzuges.
- 4.3. Für den Fall des Zahlungsverzugs verpflichtet sich der Käufer, alle dem Verkäufer daraus entstandenen Kosten, Spesen und Barauslagen, insbesondere vorprozessuale Kosten eines Gläubigerschutzverbandes, Inkassobüros oder Rechtsanwaltes, sowie sonstige Kosten, Spesen und Barauslagen - aus welchem Titel auch immer resultierend - zu ersetzen.

5. Gefahrenübergang

- 5.1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt die Ware „Ab Werk“ (EXW) verkauft. Der Verkäufer liefert unverpackt und unverzollt ab Werk. Teillieferungen sind, wenn nichts anders vereinbart wurde, zulässig.
- 5.2. Im Übrigen gelten die INCOTERMS in der am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.
- 5.3. Über schriftlichen bekannt zu gebenden Wunsch des Käufers wird die Sendung auf seine Kosten transportversichert.

6. Lieferung

- 6.1. Als Lieferzeit gilt der Zeitraum zwischen dem Datum der Auftragsbestätigung und jenem der Bekanntgabe der Lieferbereitschaft an den Käufer.
- 6.2. Alle Angaben über Lieferzeit sind unverbindlich.
- 6.3. Bei Annahmeverzug des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, nach freier Wahl die nicht abgenommene Ware bei sich oder in einem anderen Lagerhaus jeweils auf Kosten des Käufers einzulagern.
- 6.4. Bei höherer Gewalt, wie z. B. Naturkatastrophen, Betriebsstörungen, Verkehrsbehinderungen, Streik, Aussperrung, Maßnahmen der öffentlichen Hand und ähnlichem ist der Verkäufer von der Einhaltung seiner Lieferverpflichtung entbunden, ohne dass dem Käufer daraus Ansprüche erwachsen oder er erteilte Aufträge stornieren kann.
- 6.5. Transportschäden können nur anerkannt werden, wenn diese vom Käufer bei der Übernahme der Ware auf den Lieferpapieren vermerkt werden.
- 6.6. Bei Lieferverzug durch den Verkäufer trotz fix vereinbarter Lieferzeit oder eines Liefertermins muss der Käufer dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Tagen setzen. Sollte der Verkäufer bis dahin mit der Auftragserfüllung immer noch säumig sein, erwächst dem Käufer das Recht, den Auftrag zu stornieren, ohne jedoch weitergehende Ansprüche geltend machen zu können.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

7. Abweichungen

- 7.1. Allfällige Abweichungen der Auftragsbestätigung von der Bestellung müssen binnen sechs Tagen ab Ausstellung der Auftragsbestätigung schriftlich eingewendet werden. Andernfalls gilt der Inhalt der Auftragsbestätigung samt Lieferbedingungen als vereinbart.
- 7.2. Die Qualität der vom Verkäufer verwendeten Roh- und Hilfsstoffe gilt als einwandfrei, wenn sie den Lieferbedingungen der Lebensmittelindustrie oder einer in Frage kommenden Industriegruppe entspricht.

8. Mängelansprüche – Reklamationen

- 8.1. Die Ware ist nach Ablieferung vom Käufer unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte augenscheinliche Mängel sind dem Verkäufer innerhalb einer Reklamationsfrist von maximal acht Tagen nach Ablieferung unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels anzuzeigen.

Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen, wobei für verdeckte Mängel eine Reklamationsfrist von maximal 3 Monaten ab Warenübernahme durch den Käufer vereinbart wird. Wird eine Mängelrüge nicht, oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen, sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln, ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Die Reklamation der Mangelhaftigkeit eines Teiles der Lieferung durch den Käufer bewirkt nicht die Mangelhaftigkeit der Gesamtlieferung.

- 8.2. Bei Beanstandungen ist dem Verkäufer unverzüglich Gelegenheit zu geben, den reklamierten Mangel an Ort und Stelle zu besichtigen. Für den Fall einer berechtigten Reklamation, hat der Verkäufer das Recht, Ersatzlieferung zu leisten oder eine angemessene Gutschrift zu gewähren.
- 8.3. Reklamationen, welcher Art auch immer, beeinträchtigen die Fälligkeit der Forderung des Verkäufers nicht. Der Käufer ist nicht berechtigt, den Wert einer Reklamation mit allfälligen Gegenforderungen aufzurechnen, den Preis eigenmächtig zu reduzieren oder den Rechnungsbetrag zurückzubehalten.
- 8.4. Reklamierte Ware kann nur nach Zustimmung des Verkäufers an diesen retourniert werden. In diesem Fall muss der Käufer die retournierte Ware ebenso licht-, staub- und feuchtigkeitsdicht verpacken, wie diese vom Verkäufer geliefert worden ist. Ebenso kann bei Waren, welche der Käufer beschädigt, verschmutzt oder für eine weitere Verwendung unbrauchbar gemacht hat, keine Reklamation anerkannt werden.

9. Schadenersatz und Produkthaftung

- 9.1. Nicht sachgemäße Lagerung durch den Käufer schließt jeglichen Schadenersatzanspruch gegen den Verkäufer aus. Sonstige Schadenersatzansprüche gegen den Verkäufer sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers ausgeschlossen; dies gilt nicht für Personenschäden. Sofern es sich bei dem Käufer um keinen Konsumenten handelt, verjähren Ersatzansprüche in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in 3 Jahren nach Erbringung der Leistung oder Lieferung.
- 9.2. Die Vertragsparteien schließen ausdrücklich jegliche Schutzwirkungen eines diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegenden Vertrages zugunsten Dritter aus, so dass allenfalls bei diesem Dritten entstehende Schäden gegenüber dem Verkäufer nicht geltend gemacht werden können.
- 9.3. Allfällige Regressforderungen, die die Vertragspartner oder Dritter aus dem Titel „Produkthaftung“ im Sinne des PHG gegen den Verkäufer richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre des Verkäufers verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

10. Lagerbedingungen

- 10.1. Die Ware muss bei Lagerung durch den Käufer vor Nässe und UV-Strahlung geschützt sein und darf nicht in der Nähe von Heizgeräten oder anderen Wärmequellen gelagert werden.

11. Eigentumsvorbehalt und Zession

- 11.1. Der Verkäufer behält sich das Eigentumsrecht an den gelieferten Waren bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises vor.
- 11.2. Jegliche außergewöhnliche Verfügung über die vom Verkäufer gelieferte Ware durch den Käufer bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises, wie z.B. Verpfändung, Sicherungsübereignung und ähnliches sind unzulässig. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware unverzüglich zu melden. Bei Nichteinhaltung dieser Meldepflicht entsteht für den Käufer Schadenersatz.
- 11.3. Kaufpreisforderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden im Zeitpunkt Ihres Entstehens in der Höhe der dem Verkäufer zustehenden Forderungen an diesen abgetreten.
- 11.4. Bei Zahlungsverzug, drohender Zahlungseinstellung oder im Falle der Zwangsvollstreckung gegen den Käufer ist der Verkäufer befugt, die Vorbehaltsware zurück zu nehmen, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist. Der Käufer ist in diesem Fall zur Herausgabe der Vorbehaltsware verpflichtet.
- 11.5. Der Käufer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass sämtliche dem Verkäufer gegen den Käufer zustehenden Forderungen an Dritte, zu welchem Zweck auch immer abgetreten werden können. Allfällige Zessionsverbote erlangen nur dann Rechtswirksamkeit, wenn dies im konkreten Einzelfall zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich vereinbart wird.

12. Datenschutz

- 12.1. Der Verkäufer ist berechtigt, personenbezogene Daten des Käufers im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern, zu übermitteln, zu überarbeiten und zu löschen.
- 12.2. Die Parteien verpflichten sich zur absoluten Geheimhaltung des ihnen aus den Geschäftsbeziehungen zugewandten Wissens gegenüber Dritten.

13. Nichterfüllung des Vertrages bei höherer Gewalt

- 13.1. Die Parteien sind von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn sie daran durch Ereignisse Höherer Gewalt gehindert werden. Als Ereignisse Höherer Gewalt gelten ausschließlich Ereignisse, die für die Parteien unvorhersehbar und unabwendbar sind und nicht aus deren Sphäre kommen.
- 13.2. Termine oder Fristen, die durch das Einwirken der Höheren Gewalt nicht eingehalten werden können, werden maximal um die Dauer der Auswirkungen der Höheren Gewalt oder gegebenenfalls um einen im beiderseitigen Einvernehmen festzulegenden Zeitraum verlängert.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 14.1. Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz des Verkäufers, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.
- 14.2. Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, unabhängig von der Höhe des Streitwertes, ist das für den Firmensitz des Verkäufers sachlich zuständige Gericht. (Landesgericht Wiener Neustadt) Ungeachtet dieser Vereinbarung kann der Verkäufer auch das für den Vertragspartner zuständige Gericht anrufen.
- 14.3. Für jegliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis wird die ausschließliche Anwendung österreichischen materiellen Rechts ausdrücklich vereinbart.